



DEUTSCHER OLYMPISCHER SPORTBUND



Bundesagentur für Arbeit

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

zur Erbringung von Leistungen für die soziale und kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen durch die im Deutschen Olympischen Sportbund organisierten Sportvereine

der
Bundesagentur für Arbeit (BA), vertreten durch den Vorstand Grundsicherung,
und
dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), vertreten durch den Präsidenten

1. Zielsetzung

Das System der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfährt ab 2011 einen grundlegenden Wandel. Sie wird künftig ergänzt um eine verstärkte Förderung von Kindern und Jugendlichen. Der Leistungen werden voraussichtlich überwiegend als individuelle Gutscheine erbracht, die Kinder und Jugendliche nur bei Stellen einreichen können, die mit den Jobcentern als Leistungsanbieter Vereinbarungen geschlossen haben. Hierzu gehören auch die Sportvereine.

Das Bundesverfassungsgericht hat Anfang 2010 diesen Weg vorgezeichnet: Bildung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft übernehmen künftig eine Schlüsselfunktion für die Herstellung von Chancengerechtigkeit für Kinder und Jugendliche. Im Mittelpunkt steht das gemeinsame Bestreben, Kinder und Jugendliche zu befähigen, dass sie später eigenverantwortlich und unabhängig von staatlichen Fürsorgeleistungen leben können. Voraussetzung hierfür sind Fähigkeiten, die nur durch eine angemessene materielle Ausstattung für Bildung, die Ermöglichung von sozialer und kultureller Teilhabe sowie das Erlernen sozialer Kompetenzen erworben werden können. So darf eine ungünstige materielle häusliche Ausgangsbasis für Kinder und Jugendliche kein Hinderungsgrund sein, am Leben Gleichaltriger teilzuhaben. Nur so können Ausgrenzungsprozesse vermieden und Integration gefördert werden. Sport in der Gemeinschaft Gleichaltriger und Gleichgesinnter ist dabei ein herausragendes mögliches Aktionsfeld, dieses Ziel zu unterstützen.

Kinder brauchen Chancen, Kinder brauchen Perspektiven. Die Integration von jungen Menschen in Sportvereinen kann erwiesenermaßen einen Beitrag leisten, Kinder stärker an der Gesellschaft teilhaben zu lassen, sie zu integrieren und nicht auszugrenzen. Sport steht wie kein anderes Medium für Integration und Gleichheit. Sport verbindet - ohne Blick auf Hautfarbe, Religion, Status oder finanzielle Hintergründe. Darüber hinaus sind Sportvereine wichtige Orte des informellen Lernens.

Die Stellen, die vom Gesetzgeber mit der Abwicklung der neuen Teilhabeleistungen beauftragt sind, haben selbst keinen Sicherstellungsauftrag. Sie brauchen daher konkrete Unterstützung durch starke und verlässliche Partner. Sowohl die BA als auch der DOSB unterstützen ausdrücklich dieses Ziel durch Beratung und Anstöße gegenüber den Eltern sowie durch Kooperation und Netzwerkbildung mit allen Akteuren vor Ort. BA und DOSB setzen auf bestehende Strukturen in den Vereinen und in der Gemeinschaft vor Ort und stärken sie.

2. Vereinbarung

Der DOSB ruft seine Mitgliedsvereine auf, sich jetzt vor Ort gegenüber den neuen Jobcentern oder den von ihnen beauftragten Landkreisen und kreisfreien Städten als Anbieter von Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst auch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen Jobcentern und Sportvereinen, die – soweit nicht der Weg der Direktzahlung gegangen werden kann - Voraussetzung dafür sind, dass Kinder und Jugendliche dort Gutscheine zur Abdeckung von Mitgliedsbeiträgen auch einlösen können.

Die BA war und ist in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestrebt, diese Vereinbarungen möglichst schlank zu gestalten und inhaltlich auf das Unumgängliche zu reduzieren. Sie ist sich dessen bewusst, dass in vielen Sportvereinen ehrenamtlich Tätige die verantwortlichen Funktionsträger stellen und nicht mit unnötiger Bürokratie befrachtet werden sollen und wird den DOSB darin unterstützen, diesen Personenkreis für die Beteiligung an dieser gesellschaftlichen Aufgabe zu gewinnen.

DOSB und BA sind sich einig, dass alle gesellschaftlich verantwortlichen Stellen ein Interesse daran haben müssen, das wichtige Ziel der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen durch konkrete Absprachen vor Ort jetzt mit Nachdruck zu unterstützen. Zu diesem Zweck wird der DOSB seine Mitgliedsvereine über diese Erklärung in Kenntnis setzen. Die BA wird ihrerseits die Jobcenter informieren.

Berlin, 29.11.2010

Berlin, 29.11.2010

Dr. Thomas Bach
Präsident Deutscher Olympischer
Sportbund

Heinrich Alt
Vorstand Grundsicherung
Bundesagentur für Arbeit

"Mitmachen möglich machen!"

Wie Vereine mit Leistungen der Jobcenter für Bildung und Teilhabe bedürftigen Kindern und Jugendlichen neue Chancen eröffnen können

- **Worum geht es?**

Auch hilfebedürftige Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sollen Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote nutzen können. Diese erhalten deshalb künftig vom Jobcenter bis zu 10 Euro monatlich extra, die nur für diese Zwecke verwendet werden können.

- **Wie werden die Leistungen gezahlt, wie erhält der Verein das Geld?**

Damit das Geld zweckentsprechend verwendet wird, erhalten die Kinder und Jugendlichen in der Regel Gutscheine für ein halbes Jahr im Voraus, die sie dem sog. Leistungsanbieter, also z.B. einem Sportverein, vorlegen können. Der Sportverein reicht dann die Gutscheine beim Jobcenter ein, das daraufhin dem Sportverein das Geld überweist.

- **Wie können die Vereine helfen?**

Damit das Gutscheinverfahren funktioniert, ist eine Vereinbarung zwischen dem Sportverein und dem Jobcenter erforderlich.

Wenn ein Verein eine solche Vereinbarung mit dem für Ihren Bezirk zuständigen Jobcenter schließt, hilft er mit, dass die hilfebedürftige Kinder und Jugendlichen sinnvolle Freizeitaktivitäten ausüben können.

- **An wen kann sich ein Verein zum Abschluss der Vereinbarung wenden?**

Die Jobcenter sind an dem Kontakt mit den Sportvereinen sehr interessiert und können alle weiteren Absprachen treffen.

Mailadressen der Geschäftsführungen der Jobcenter in Berlin:

JobCenter-Berlin-Lichtenberg.GF@arge-sgb2.de

JobCenter-Berlin-Mitte.Geschaeftsfuehrung@arge-sgb2.de

JobCenter-Charlottenburg-Wilmersdorf.GF@arge-sgb2.de

JobCenter-Friedrichshain-Kreuzberg.Geschaeftsfuehrung@arge-sgb2.de

JobCenter-Marzahn-Hellersdorf.BdGF@arge-sgb2.de

Jobcenter-Neukoelln.Geschaeftsleitung@arge-sgb2.de

JobCenter-Pankow.GF@arge-sgb2.de

JobCenter-Reinickendorf.GF@arge-sgb2.de

JobCenter-Spandau.GF@arge-sgb2.de

Jobcenter-Steglitz-Zehlendorf.Geschaeftsfuehrung@arge-sgb2.de

Jobcenter-Tempelhof-Schoeneberg.Geschaeftsfuehrung@arge-sgb2.de

Jobcenter-Treptow-Koepenick.Geschaeftsleitung@arge-sgb2.de

Die Postadressen und Telefonnummern können der Webseite „arbeitsagentur.de“ entnommen werden

- Hinweis: Dieser Flyer dient nur der grundlegenden Information, weitergehende Informationen gibt das Jobcenter

- **So werden Eltern / Kinder und Jugendliche von den Jobcentern bei der Beantragung von Leistungen zur Sozialen und kulturellen Teilhabe informiert:**

Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“? Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10 Euro monatlich erbracht. Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für: - Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein), - Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht), - Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche), - die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Wie funktioniert das?

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe müssen von den Eltern für jedes Kind **gesondert beim Jobcenter beantragt werden**. Der Antrag muss möglichst rechtzeitig gestellt werden – am besten gleich zu Beginn des Bewilligungszeitraumes – damit die Leistung Ihrem Kind vollumfänglich zu Gute kommt. Sie können Ihren **persönlichen**

Ansprechpartner im Jobcenter - falls er Sie nicht bereits im **Beratungsgespräch** auf dieses Thema angesprochen hat - darauf hinweisen, dass Ihr Kind Interesse an sozialen und kulturellen Angeboten hat. Das Jobcenter hält für Sie eine Liste geeigneter Anbieter bereit. Findet sich darin kein passendes Angebot für Ihr Kind, können Sie eigene Vorschläge zu Teilhabemöglichkeiten (Mitgliedschaften in Vereinen u. a.) machen. Das Jobcenter wird dann prüfen, ob die von Ihnen vorgeschlagenen Anbieter und deren Angebote ebenfalls geeignet sind. Bei der Erbringung der Leistung gibt es **zwei Möglichkeiten**: -

Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie für Ihr Kind einen **Gutschein** im Wert von bis zu 60 Euro. Der Betrag ist für den gesamten Bewilligungszeitraum (6 Monate) bestimmt und kann nach Wunsch des Kindes für die genannten Aktivitäten eingesetzt werden. Sie müssen sich also nicht sofort festlegen. Ihr Kind legt den Gutschein einfach dort vor, wo es ein Angebot wahrnehmen möchte. Solange der Betrag nicht aufgebraucht ist, werden die entstehenden Kosten direkt mit dem Jobcenter abgerechnet. - Möglich ist auch, dass Ihnen das Jobcenter die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe für Ihr Kind **vorerst** nur zusagt. In diesem Fall legen Sie bitte Anmeldungen, Rechnungen oder sonstige geeignete Unterlagen der Stellen vor, bei denen Ihr Kind ein Angebot wahrnehmen möchte. Das Jobcenter prüft diese und übernimmt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrages (bis zu 60 Euro im Bewilligungszeitraum) die Abrechnung der Kosten. Ob Sie einen Gutschein für die Inanspruchnahme von sozialen und kulturellen Angeboten erhalten oder Kostennachweise vorlegen müssen, erfahren Sie direkt bei der Beantragung der Leistung in Ihrem Jobcenter.

Startseite > Partner vor Ort

Partner vor Ort

Ergebnis Ihrer Sucheingabe Berlin

Ihre Postleitzahl

ODER

Ihr Wohnort

Treffer 1 – 10 von 27

Arbeitsagenturen

Agentur für Arbeit Berlin Süd
Sonnentallee 282
12057 Berlin

Tel: 01801 / 555111 (Arbeitnehmer) *
Tel: 01801 / 664466 (Arbeitgeber) *
* Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise
höchstens 42 ct/min
Fax: 030 555577 4444

»Berlin-Sued@arbeitsagentur.de

»Agentur für Arbeit Berlin Süd
Agentur für Arbeit Berlin Süd
Geschäftsstelle Treptow-Köpenick
Pfarrer-Goosmann-Straße 19
12489 Berlin

Tel: 01801 / 555111 (Arbeitnehmer) *
Tel: 01801 / 664466 (Arbeitgeber) *
* Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise
höchstens 42 ct/min
Fax: 030 / 5555781505

»Treptow-Koepenick@arbeitsagentur.de

»Geschäftsstelle Treptow-Köpenick
Agentur für Arbeit Berlin Süd
Geschäftsstelle Steglitz-Zehlendorf
Händelplatz 1
12203 Berlin

Tel: 01801 / 555111 (Arbeitnehmer) *
Tel: 01801 / 664466 (Arbeitgeber) *
* Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise
höchstens 42 ct/min
Fax: 030 / 5555814999

»Steglitz-Zehlendorf@arbeitsagentur.de

»Geschäftsstelle Steglitz-Zehlendorf
Agentur für Arbeit Berlin Süd
Geschäftsstelle Tempelhof-Schöneberg
Gottlieb-Dunkel-Str. 43-44
12099 Berlin

Tel: 01801 / 555111 (Arbeitnehmer) *
Tel: 01801 / 664466 (Arbeitgeber) *
* Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise
höchstens 42 ct/min
Fax: 030 / 5555833333

»Tempelhof-Schoeneberg@arbeitsagentur.de

»Geschäftsstelle Tempelhof-Schöneberg
Agentur für Arbeit Berlin Nord
Königin-Elisabeth-Str. 49
14059 Berlin

ARGEn/kommunale Träger

Jobcenter Neukölln
Mainzer Straße 27
12053 Berlin

Tel: 01801 / 00251406666 *
Fax: 01801 / 00251407777 *
* Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise
höchstens 42 ct/min

»Jobcenter-Neukoelln@arge-sgb2.de

»Jobcenter Neukölln
Jobcenter Treptow-Köpenick
Groß-Berliner-Damm 73 a-e
12487 Berlin

Tel: 01801 / 00251506666 *
Fax: 01801 / 00251507777 *
* Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise
höchstens 42 ct/min

»Jobcenter-Treptow-Koepenick@arge-sgb2.de

»Jobcenter Treptow-Köpenick
Jobcenter Steglitz-Zehlendorf
Birkbuschstraße 10
12167 Berlin

Tel: 0180 / 100258206666 *
Fax: 01801 / 00258207777 *
* Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise
höchstens 42 ct/min

»Jobcenter-Steglitz-Zehlendorf@arge-sgb2.de

»Jobcenter Steglitz-Zehlendorf
Jobcenter Tempelhof-Schöneberg
Wolframstraße 89-92
12105 Berlin

Tel: 0180 / 100258306666 *
Fax: 01801 / 00258307777 *
* Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise
höchstens 42 ct/min

»Jobcenter-Tempelhof-Schoeneberg@arge-sgb2.de

»Jobcenter Tempelhof-Schöneberg
Jobcenter Charlottenburg-Wilmersdorf
Bundesallee 206
10717 Berlin

Tel: 030 / 5555322601
Fax: 030 / 5555326993

»JobCenter-Charlottenburg-Wilmersdorf@arge-sgb2.de

Tel: 01801 / 555111 (Arbeitnehmer) *
Tel: 01801 / 664466 (Arbeitgeber) *
* Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise
höchstens 42 ct/min
Fax: 030 / 5555704444

» Jobcenter Charlottenburg-Wilmersdorf



Bundesagentur für Arbeit

» Berlin-Nord@arbeitsagentur.de

» Agentur für Arbeit Berlin Nord

Muster

Vereinbarung für die individuelle Erbringung und Abwicklung von Leistungen für Bildung und Teilhabe mit Gutscheinen nach §§ 28 ff. SGB II

zwischen

der ARGE _____ bzw. mit dem ab 01.01.2011 entstehenden Jobcenter _____

(nachfolgend „Jobcenter“ genannt)

vertreten durch den oder die Geschäftsführer/-in

[Optional:

durch den beauftragten kommunalen Träger: _____]

und

der _____ (Person)/ _____ (Einrichtung)

(nachfolgend „Leistungsanbieter“ genannt)

vertreten durch _____

1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Erbringung und Abrechnung von Leistungen zur _____. Die zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Anlage. Der Leistungsanbieter kann diese unter den Voraussetzungen dieser Vereinbarung beim Jobcenter ... in Rechnung zu stellen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Höhe der Vergütung

(1) Für die nach Nummer 1 vereinbarte Leistung wird folgende Vergütung pro Leistungsberechtigtem festgelegt:

- Schul- und Kindertageseinrichtungsausflüge: tatsächliche Aufwendungen (ohne „Taschengeld“)
- Lernförderung: ___ € je Stunde/Nachhilfestunde/Monat
- Mittagsverpflegung: ___ € je Mittagessen/Monat
- Verein: gültiger Jahresmitgliedsbeitrag von z.Zt. ___ €
- Unterricht in künstlerischen Fächern, angeleitete Aktivitäten und kulturelle Bildung: ___ € je Stunde/Kurs/Monat
- Teilnahme an Freizeiten: tatsächliche Aufwendungen bis zu 60 € innerhalb von sechs Monaten

(Zutreffendes ankreuzen)

(2) Die Vergütung kann im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.

3. Abrechnung

(1) Der Gutschein kann bis spätestens 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit bei dem ausstellenden Jobcenter oder einem beauftragten kommunalen Träger eingereicht und abgerechnet werden. Der Gutschein kann vorsehen, dass ein Teil der Vergütung nach Nr. 2 dieser Vereinbarung als Eigenanteil auf den Leistungsberechtigten entfällt, sofern *[Optional bei Mehraufwendungen Mittagsverpflegung: die Leistung mit dem Regelbedarf teilweise abgedeckt ist oder]* dessen Einkommen den Anspruch auf die Leistung mindert. In diesem Fall ist der Gutschein über den Restbetrag ausgestellt. Der Leistungsanbieter kann nur den auf dem Gutschein bescheinigten (Rest-) Betrag mit dem Jobcenter abrechnen.

(2) Der Leistungsanbieter reicht den Gutschein im Original ein. Macht er nur einen Teilbetrag aus dem Gutschein geltend, muss er dies auf dem Original des Gutscheins vermerken. Dann genügt die Vorlage einer Kopie des mit dem Vermerk versehenen Gutscheins bei dem Jobcenter bzw. dem kommunalen Träger. In diesem Fall behält der Leistungsberechtigte das Original.

(3) Der Leistungsanbieter darf mit dem Leistungsberechtigten vereinbaren, dass terminlich festgelegte aber nicht in Anspruch genommene Leistungen abgerechnet werden dürfen. Der Leistungsanbieter weist das Jobcenter oder den kommunalen Träger bzw. die für den Kinderzuschlag zuständige Stelle bei der Abrechnung auf solche Sachverhalte hin.

(4) Der Leistungsanbieter gibt den Vertretern des Jobcenters oder dessen Beauftragten bzw. der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte und Nachweise zur Erbringung der Leistung.

(5) Von der Familienkasse ausgestellte Gutscheine sind mit der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle abzurechnen.

4. Geltungsdauer und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt ab __. __. 201__ (frühestens ab 01.01.2011) in Kraft und wird für eine Dauer von 12 Monaten geschlossen. Sie verlängert sich um ____, sofern sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt wird.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt*.

5. Datenaustausch und Datenschutz

Der Leistungsanbieter ist einverstanden, dass die für die Abrechnung erforderlichen Daten auch anderen Trägern der Leistungen zur Verfügung gestellt und dort elektronisch erfasst und gespeichert werden. Der Leistungsanbieter hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

6. Schlussbestimmungen

(1) An diese Vereinbarung sind auch alle anderen Jobcenter bzw. durch sie beauftragte kommunale Träger gebunden.

(2) *[Optional bei Teilhabe: Diese Vereinbarung gilt auch für die Träger der Leistungen des Kinderzuschlags nach § 6a BKGG, wenn diese Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft durch Gutscheine erbringen.]*

(3) *[Optional bis Inkrafttreten: Die Vereinbarung wird nur gültig, wenn das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Kraft tritt und dabei der wesentliche Inhalt der Regelungen in der Fassung vom __ erhalten bleibt.]*

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Leistungsanbieter/
gesetzlicher Vertreter bei Minderjährigen

Unterschrift ARGE/Jobcenter/Beauftragter

* Dies gilt z.B., wenn der Leistungsanbieter jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Zielsetzungen verfolgt oder Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien verschafft, die solche Inhalte haben. Auf Verlangen des Jugendamtes ist die Vereinbarung außerordentlich zu kündigen.

- (5) Von der Familienkasse ausgestellte Gutscheine sind mit der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle abzurechnen.

4. Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt ab __.__.201__ (*frühestens ab 01.01.2011*) in Kraft und wird für eine Dauer von 12 Monaten geschlossen. Sie verlängert sich um ____, sofern sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt wird.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt*.

5. Datenaustausch und Datenschutz

Der Leistungsanbieter ist einverstanden, dass die für die Abrechnung erforderlichen Daten auch anderen Trägern der Leistungen zur Verfügung gestellt und dort elektronisch erfasst und gespeichert werden. Der Leistungsanbieter hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

6. Schlussbestimmungen

- (1) An diese Vereinbarung sind auch alle anderen Jobcenter bzw. durch sie beauftragte kommunale Träger gebunden.
- (2) *[Optional bei Teilhabe: Diese Vereinbarung gilt auch für die Träger der Leistungen des Kinderzuschlags nach § 6a BKGG, wenn diese Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft durch Gutscheine erbringen.]*
- (3) *[Optional bis Inkrafttreten: Die Vereinbarung wird nur gültig, wenn das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Kraft tritt und dabei der wesentliche Inhalt der Regelungen in der Fassung vom ____ erhalten bleibt.]*

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Leistungsanbieter/
gesetzlicher Vertreter bei Minderjährigen

Unterschrift ARGE/Jobcenter/Beauftragter

* Dies gilt z.B., wenn der Leistungsanbieter jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Zielsetzungen verfolgt oder Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien verschafft, die solche Inhalte haben. Auf Verlangen des Jugendamtes ist die Vereinbarung außerordentlich zu kündigen.

Anlage

zur Vereinbarung zwischen dem Jobcenter _____ und dem Leistungsanbieter _____ vom __. __. 201__ über die Erbringung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe hier: Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 6 SGB II)

A. Der Leistungsanbieter bietet folgende Leistungen im Bereich der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft an:

- § 28 Abs. 6 Nr. 1
 - Sport:
 - Spiel:
 - Kultur:
 - Geselligkeit:
- § 28 Abs. 6 Nr. 2
 - Unterricht in künstlerischen Fächern:
 - vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung:
- § 28 Abs. 6 Nr. 3: Teilnahme an Freizeiten:

Für junge Menschen im Alter von _____ bis _____

B. Anforderungen an den Leistungsanbieter

ja nein

- Der Leistungsanbieter ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Falls ja:

Der Nachweis seiner Eignung gilt durch diese Eigenschaft als erbracht.

Falls Nein:

- Der Leistungsanbieter ist als gemeinnützig anerkannter Träger in privater Rechtsform oder freier Träger der Jugendhilfe und arbeitet aktuell vertrauensvoll und erfolgreich mit dem kommunalen Träger _____ im Rahmen seiner sonstigen öffentlichen Aufgaben, insbesondere als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammen (Nachweis erbeten).

Falls nein:

- Der Leistungsanbieter verfolgt nach seiner Satzung Zwecke des § 52 Abs. 2 Ziffer 4 oder 7 der Abgabenordnung (Gemeinnützigkeit im Sinne der Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung).

- Der Leistungsanbieter ist eine Privatperson. Er weist seine fachliche Eignung durch eine entsprechende Bestätigung einer fachkundigen Stelle nach.

- Der Leistungsanbieter verfolgt gewerbliche Zwecke. Er weist seine formale Eignung durch Vorlage folgender Unterlagen nach:
 - Gültige Gewerbeerlaubnis

C. Nachweise (sofern aus B. erforderlich)

- Die fachkundige Stelle bescheinigt dem Leistungsanbieter die Eignung zur Durchführung der unter A. genannten Leistungen unter Beachtung der unter B. geforderten Nachweise.

Ort, Datum

Unterschrift fachkundige Stelle

Ort, Datum

Unterschrift Leistungsanbieter

Ort, Datum

Unterschrift ARGE/Jobcenter/Beauftragter